

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 5. August 1997

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0275/94 - 3.2.3

**Anmeldenummer:** 87112391.5

**Veröffentlichungsnummer:** 0292604

**IPC:** E04D 15/04, B25B 23/04,  
B25B 13/48

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

Vorrichtung zum maschinellen Befestigen von Dachdichtungsfolien  
und zugehörigen Dämmstoffen auf Dächern

**Patentinhaber:**

Zahn, Harald

**Einsprechender:**

SFS Stadler Befestigungs- und Umformtechnik AG

**Stichwort:**

-

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 123(3), 56

**Schlagwort:**

"Änderungen - Einspruchsverfahren (zulässig)"  
"Erfinderische Tätigkeit - nach Änderung (ja)"

**Zitierte Entscheidungen:**

-

**Orientierungssatz:**

-



Aktenzeichen: T 0275/94 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 5. August 1997

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

SFS Stadler Befestigungs- und  
Umformtechnik AG  
Nefenstraße 30  
CH-9435 Heerbrugg (CH)

**Vertreter:**

Menges, Rolf, Dipl.-Ing.  
Ackmann & Menges,  
Patentanwälte  
Postfach 14 04 31,  
Erhardtstraße 12  
D-80454 München (DE)

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Zahn, Harald  
In der Etwiese 17  
D-69181 Leimen (DE)

**Vertreter:**

Schmid, Rudolf, Dipl.-Ing.  
Patentanwalt,  
Seckenheimer Straße 36a  
D-68165 Mannheim (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts vom  
17. Februar 1994, zur Post gegeben am  
18. März 1994, über die Aufrechterhaltung  
des europäischen Patents Nr. 0 292 604 in  
geändertem Umfang.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. T. Wilson  
**Mitglieder:** F. Brösamle  
C. Holtz

## Sachverhalt und Anträge

I. In der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1994, die schriftlich begründete Entscheidung erging am 18. März 1994, hat die Einspruchsabteilung das europäische Patent Nr. 0 292 604 im Lichte der Druckschriften

(D1) EP-B-0 003 004 und

(D5) US-A-2 281 190

in beschränktem Umfang aufrechterhalten, weil ihrer Meinung nach die Erfordernisse nach Artikel 123 (2) und (3), 54 und 56 EPÜ erfüllt sind.

II. Gegen vorgenannte Entscheidung hat die Einsprechende - nachfolgend Beschwerdeführerin - am 30. März 1994 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 21. Juli 1994 begründet.

III. Sie beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents Nr. 0 292 604, zum einen wegen eines Verstoßes gegen die Erfordernisse des Artikels 123 (3) EPÜ und zum anderen, weil eine patentbegründende erfinderische Tätigkeit fehle.

IV. Der Patentinhaber - nachfolgend Beschwerdegegner - beantragt demgegenüber (dem Sinne nach) die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und das Bestehenlassen des Streitpatentes auf nachfolgender Basis:

- Ansprüche 1 bis 9 vom 26. Februar 1996, eingegangen am 27. Februar 1996;
- Beschreibung mit Spalte 1 nebst Einschub nach Spalte 1, Zeile 33, Spalte 2 bis Spalte 7, Zeile 46 vom 26. Februar 1996, eingegangen am 27. Februar 1996;
- Zeichnungen: Figuren 1 bis 7 und 10 bis 14 gemäß EP-B1-0 292 604;  
Figuren 8 und 9 vom 26. Februar 1996, eingegangen am 27. Februar 1996.

V. Vorgenannter Anspruch 1 hat unter Vornahme von offensichtlichen sprachlichen Korrekturen nachfolgenden Wortlaut:

"1. Auf einem Fahrgestell angeordnete Vorrichtung zum maschinellen Befestigen von Dachdichtungsfolien und zugehörigen Dämmstoffen auf Dächern, insbesondere auf Trapezblechen oder auf Gasbeton sowie auf Flachdächern aller Art, mit der die Folie und die Dämmstoffe mittels lose vorgelagerten Metallhalter (7) und Dachbauschrauben (6) maschinell, mechanisch fest mittels eines senkrecht positionierten Drehschraubers (20) mit dem Untergrund verbunden werden, wobei die Metallhalter (7) und Dachbauschrauben (6) je einen, auf einem Fahrgestell angeordneten Vereinzeler durchlaufen, deren Arbeitstakte aufeinander abgestimmt sind, wobei zunächst je ein Metallhalter (7) und eine Dachbauschraube (6) vorgelegt werden, dann der Metallhalter (7) und danach die Dachbauschraube (6) nach Erreichen des unteren Totpunkts des Drehschraubers (20) beim Aufwärtshub dieses Drehschraubers in die Montageendlage geführt werden, während die Zuführung weiterer Metallhalter (7) und Dachbauschrauben (6) gesperrt ist, und nach Abschluss eines jeden Montagevorganges eine

weitere Kombination, bestehend aus einem Metallhalter (7) und einer Dachbauschraube (6), montagegerecht vorgelegt wird, wobei ferner innerhalb einer Drucksäule (3) eine Federblockade (34) angeordnet und ein dynamischer Distanzhalter (36) mit einem in der Drucksäule (3) senkrecht verfahrbaren Kolben (12) und einem innerhalb der Drucksäule einfahrbaren Teleskopteil (37) verbunden ist und ein im Distanzhalter (36) vorgesehene Langloch (38) eine Zeitverzögerung der Kolbenbewegung verursacht und das Teleskopteil (37) eine beidseitige langlochförmige Aussparung (39) aufweist, wobei die Zuführung der Metallhalter (7) in die Montageposition über einen hebelgesteuerten Schieber (14) vollzogen wird und die den Schieber (14) beidseitig steuernden Hebel (13) durch eine senkrecht verlaufende Druckkraft aktiviert werden, während die Hebel (13) in zwei senkrecht und waagrecht angeordneten Nuten richtungsgeführt werden und dabei den Schieber (14) innerhalb einer längsverfahrbaren ausgefrästen Schiene (30) bewegen, die somit über eine in den Vereinzeler (15) eingreifende Nase (32) diesen zeitverzögert verdreht."

VI. Die wesentlichen Argumente der Parteien zur Stützung ihrer Anträge können wie folgt zusammengefaßt werden:

a) Beschwerdeführerin:

- da die Rückbeziehung der erteilten Ansprüche 13 und 14 nicht nur auf Anspruch 1 laute, sondern auch auf weitere (abhängige) Ansprüche müßten bei der Aufnahme der vorgenannten erteilten Ansprüche in den neugefaßten Anspruch 1 auch die Merkmale der dazwischenliegenden Ansprüche mit aufgenommen werden, da ansonsten ein Verstoß gegen Artikel 123 (3) EPÜ vorliege;

- es fehle im Anspruch 1 ein Hinweis auf ein innerhalb der Drucksäule einfahrendes Teleskopteil "37" so daß Beschreibung und Ansprüche nicht aneinander angepaßt seien;
- gegenüber (D1) als nächstkommendem Stand der Technik liege mit Anspruch 1 eine bloße Bewegungsumkehr vor, die eine erfinderische Tätigkeit nicht begründen könne;
- auch beim Gegenstand der (D1) liege eine Zeitverzögerung zwischen Bewegungsbeginn "Schrauben" und "Vorlegen" vor, wobei das beanspruchte Langloch jedem Fachmann als Element zur Verfügung stünde;
- (D5) lehre, daß beim Rückhub die Zufuhr von Unterlegungscheiben und Schrauben bekannt sei, so daß die Bewegungsumkehr nahegelegt sei und dies bei einem gattungsnahen Sachverhalt, vgl. auch BGH-Urteil zum deutschen Parallelpatent zu (D1);
- das Hinzufügen weiterer naheliegender Merkmale zu einem nicht gewährbaren Anspruch 1 könne zu keinem bestandsfähigen Anspruch 1 führen;
- auch bezüglich der abhängigen Ansprüche liege eine willkürliche Änderung der Rückbeziehung und ein Verstoß gegen Artikel 123 (3) EPÜ vor.

b) Beschwerdegegner:

- die gewählte Formulierung "Vorrichtung nach Anspruch 1 bis (x-1)" für die Rückbeziehung des Anspruches "x" sei eine gebräuchliche Formulierung für abhängige Ansprüche und sei im Sinne von "Vorrichtung nach mindestens einem der

vorstehenden Ansprüche ..." zu verstehen, so daß der Einwand unter Artikel 123 EPÜ nicht berechtigt sei;

- bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit der beanspruchten Vorrichtung komme es nicht darauf an, was ein Fachmann aus dem Stand der Technik hätte entnehmen können, sondern was er im konkreten Falle entnommen haben würde;
- mit dem nächstkommenden Stand der Technik gemäß (D1) sei nicht nahegelegt, daß der Metallhalter und danach die Dachbauschraube nach Erreichen des **unteren** Totpunktes des Drehschraubers in die Montageendlage geführt werden, also beim Aufwärtshub dieses Drehschraubers;
- allein aus vorliegendem Unterscheidungsmerkmal zur (D1) resultiere schon ein patentbegründender Schritt, wobei weitere Unterscheidungsmerkmale hinzukämen, nämlich ein Distanzhalter als Verbindungsglied eines Teleskopteils und eines Kolbens sowie eines Langloches im Distanzhalter zur Zeitverzögerung der Kolbenbewegung;
- der Hinweis auf eine einfache Bewegungsumkehr gegenüber (D1) greife nicht durch, weil der Fachmann mit (D1) davon abgehalten würde, den Aufwärtshub für das Verbringen der Metallhalter und der Dachbauschrauben in Montagestellung auszunützen;
- nicht unberücksichtigt dürfe weiterhin bleiben, daß der Gegenstand gemäß Anspruch 1 in der Lage sei, **lose** vorgelegte Metallhalter und Dachbauschrauben zu verarbeiten, während (D1) im Gegensatz dazu von **gegurteten** Bauteilen ausgehe;

- dem BGH-Urteil in einem Parallelverfahren der (D1) liege ein anderer Sachverhalt zugrunde und sei für das vorliegende Einspruchs-Beschwerdeverfahren nicht hilfreich, vgl. z. B. Seiten 19/20;
- der neben (D1) vorliegende Stand der Technik sei irrelevant und bedürfe in Übereinstimmung mit der angefochtenen Entscheidung keiner weiteren Erörterung;
- zusammenfassend rechtfertige sich der Antrag das europäische Patent Nr. 0 292 604 in seiner vorliegenden, weiter eingeschränkten Fassung bestehen zu lassen.

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Änderungen*
  - 2.1 Anspruch 1 ist nunmehr auf eine "auf einem Fahrgestell angeordnete Vorrichtung ..." abgestellt, wobei sich diese Einschränkung gegenüber dem erteilten Anspruch 1 auf die Figuren 1 und 2 sowie Spalte 4 Zeilen 8 bis 10 der EP-B1-0 292 604 stützt.
  - 2.2 Anspruch 1 stützt sich weiterhin auf die in den erteilten Ansprüchen 1, 13 (vgl. Federblockade, dynamischer Distanzhalter, verfahrbarer Kolben, Langloch zur Zeitverzögerung), 14 (einfahrbares Teleskopteil, langlochförmige Aussparung) und 6 (hebelgesteuerter Schieber, ausgefräste Schiene, in den

Vereinzeler eingreifende Nase) offenbarten Merkmale und ist auch insoweit gegenüber der erteilten Fassung durch Aufnahme zusätzlicher Merkmale erteilter abhängiger Ansprüche weiter eingeschränkt.

2.3 Wie im Bescheid der Kammer gemäß Artikel 110 (2) EPÜ vom 26. Oktober 1995 bereits ausgeführt wurde, vgl. Abschnitte 2. bis 4., ist eine Rückbeziehung eines abhängigen Anspruches in der Art "nach Anspruch 1 bis 12" bzw. "nach Anspruch 1 bis 13" nach gängiger Praxis nicht nur rein mathematisch zu interpretieren, sondern auch dahingehend welche **Unterkombination** von Merkmalen unter Berücksichtigung des Gesamtinhaltes der Anmeldung in ihrer ursprünglichen Fassung offenbart sind, wobei die Kammer in besagtem Bescheid bereits ausgeführt hat, daß Ansprüche, die nur **zweckmäßige Ausgestaltungen** des Gegenstandes des Anspruchs 1 **nicht aber untrennbar** an diesen Gegenstand gebunden sind, nicht in einen neuzufassenden unabhängigen Anspruch aufgenommen werden müssen, vgl. erteilten Anspruch 7 bzw. Anspruch 6 gemäß Zwischenentscheidung, der seitens der Kammer aufgrund des Gesamtinhaltes der Anmeldung als untrennbar hingestellt wurde.

2.4 Der Beschwerdegegner hat diesen Einwand der Kammer aufgegriffen und den geltenden Anspruch 1 **auch** auf die Merkmale des erteilten Anspruchs 7 bzw. Anspruch 6 gemäß Zwischenentscheidung eingeschränkt.

2.5 Im Gegensatz zum Vorbringen der Beschwerdeführerin erfüllt der geltende Anspruch 1 die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ, weil insgesamt **keine untrennbaren** Merkmale weggelassen wurden, aber auch die Erfordernisse des Artikels 123 (3) EPÜ, weil er gegenüber seiner erteilten Fassung erkennbar **auf alle untrennbaren** Merkmale abgestellt ist und der Fachmann nicht mit nichtoffenbarten Unterkombinationen von

Merkmale konfrontiert ist bzw. weil die Aufnahme von weiteren Merkmalen (aus abhängigen, erteilten Ansprüchen) ohnehin eine Einschränkung des Schutzbereiches darstellt.

2.6 Zusammenfassend sind mit Blick auf Anspruch 1 somit die Erfordernisse der Artikel 123 und 100 c) EPÜ erfüllt.

2.7 Die in vorstehendem Abschnitt V. bei der Anspruchszitierung vorgenommenen Berichtigungen sind sprachlicher Art, vgl. "Dämmstoffe", Streichung von "daß" vor "das Teleskopteil (37)" bzw. des Artikels "der" vor "Hebel (13)" und Richtigstellung in "die".

2.8 Die abhängigen Ansprüche 2 bis 9 sind aus der Sicht des Artikels 123 EPÜ ebenfalls nicht zu beanstanden, da sie nach Entfall des erteilten Anspruchs 6 nur neu nummeriert und in ihren Rückbeziehungen angepaßt wurden und zwar in **engerem** Rahmen als in der EP-B1-0 292 604.

### 3. *Neuheit*

Die Frage der Neuheit des Anspruchs 1 **gemäß Zwischenentscheidung** der Einspruchsabteilung war nicht strittig, vgl. Zwischenentscheidung Abschnitt 3. der Entscheidungsgründe. Diese Frage bedarf nach vorgenommener, erheblicher weiterer Beschränkung des damaligen Anspruchs 1 somit auch im Beschwerdeverfahren keiner weiteren Erörterung, zumal die Beschwerdeführerin lediglich zum Artikel 123 (2) und (3) EPÜ bzw. zum Artikel 56 EPÜ vorgetragen hat.

### 4. *Erfinderische Tätigkeit*

Bei gegebener Neuheit der Vorrichtung gemäß Anspruch 1 konzentriert sich die Frage des Rechtsbestandes dieses Anspruches ganz auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen

erfinderischer Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 und 100 a) EPÜ. Die Kammer gelangt diesbezüglich zu nachfolgendem Ergebnis:

- 4.1 Zunächst ist festzuhalten, daß (D1) auf sogenannte "gegurtete" Schrauben abgestellt ist, vgl. Seite 4 Zeilen 11 bis 15 d. h. die Schrauben sind in einem **Vorratsstreifen** vorgesehen und werden zusammen mit diesem in ein Entnahme-Magazin eingesetzt, vgl. auch Würdigung der (D1) in der EP-B1-0 292 604, Spalte 1, Zeilen 27 bis 33 einschließlich Einschub nach dem Wort "Schrauben" von Zeile 33.

Die Vorrichtung gemäß (D1) ist weiter gekennzeichnet durch die Zuordnung des **Abwärtshubes** des Drehschraubers zum Instellungbringen in die Montagestellung von Metallhalter und Dachbauschraube.

- 4.2 Von diesen Gegebenheiten des nächstkommenden Stand der Technik gemäß (D1) ausgehend liegt der Erfindung die Spalte 2, Zeilen 3 bis 11 der EP-B1-0 292 604 entnehmbare Aufgabe zugrunde, wonach eine Vorrichtung zum maschinellen Befestigen von Dachdichtungsfolien und zugehörigen Dämmstoffen auf Dächern geschaffen werden soll, die ein rationelles, sicheres, Arbeitskräfte und Arbeitsintensität senkendes Arbeiten ermöglichen soll und die die beim Stand der Technik aufgezeigten nachteiligen Gegebenheiten eliminiert.

- 4.3 Gelöst ist diese Aufgabe mit den Merkmalen des geltenden Anspruchs 1, vgl. Abschnitt V. des Abschnittes "Sachverhalt und Anträge". Es ist nun noch zu untersuchen, ob diese Aufgabenlösung als erfinderisch im Sinne der Artikel 56 und 100 a) EPÜ anzusehen ist.

- 4.4 Die **einteilige** Fassung des Anspruchs 1 ist in vorliegendem Zusammenhang nicht zu beanstanden, vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1994 und Abschnitt 2. Absatz vier.
- 4.5 Die vorstehend genannte Aufgabe bewegt sich im Rahmen dessen, was von einem Durchschnittsfachmann nach Studium des nächstkommenden Standes der Technik erwartet werden kann, nämlich Anpassung an lose, ungegurtete Dachbauschrauben und Beseitigung von in diesem Zusammenhang als nachteilig anzusehenden Gegebenheiten der bekannten Vorrichtung. Im Stellen dieser Aufgabe kann noch kein Beitrag zum Vorliegen erfinderischer Tätigkeit gesehen werden.
- 4.6 Anders liegt der Sachverhalt bei Berücksichtigung der beanspruchten gegenständlichen Lösungsmerkmale der vorgenannten Aufgabe gemäß Anspruch 1.
- 4.6.1 Allein die Abkehr vom Konzept **gegurteter** Bauteile stellt einen Schritt dar, der in (D1) nicht vorgezeichnet ist, vgl. ihre Seite 4, Zeilen 11 bis 15 (Vorratsstreifen für die Schrauben ...).
- 4.6.2 Dies gilt auch für den unmittelbar damit zusammenhängenden Sachverhalt, daß **lose** Schrauben eine **längere Zeitverzögerung** der Kolbenbewegung benötigen, um ein sicheres Positionieren der Montageelemente zu ermöglichen.

Gemäß Anspruch 1 ist hierzu in vorrichtungstechnischer Hinsicht (gemäß den Merkmalen des erteilten Anspruchs 13) die in den erteilten Figuren 12 bis 14 wiedergegebene Konstruktion beansprucht, nämlich ein im Distanzhalter "36" vorgesehene Langloch "38", das

"eine Zeitverzögerung der Kolbenbewegung verursacht", vgl. auch Spalte 6, Zeile 58 mit Spalte 7, Zeile 1 der EP-B1-0 292 604.

- 4.6.3 Bei diesen Gegebenheiten vermag das Argument der Beschwerdeführerin, wonach auch bei (D1) eine Zeitverzögerung zwischen den Arbeitsgängen "Schrauben" und "Vorlegen" gegeben sei, nicht zu überzeugen, schlicht und einfach, weil bei gegurteten Schrauben ein **erhöhter** Zeitbedarf zum gezielten Vorlegen nicht erkennbar ist. Damit ist auch das damit zusammenhängende Argument der Beschwerdeführerin, wonach ein Langloch jedem Fachmann als Äquivalent zum Bekannten zur Verfügung stünde, ohne Basis, weil der Fachmann, der die Erfindung **nicht kennt**, keinen Handlungsbedarf in Richtung Schaffung einer erhöhten Zeitverzögerung der Kolbenbewegung hatte. (D1) konnte den Fachmann mithin nicht zur Realisierung der in Anspruch 1 nunmehr beanspruchten konstruktiven Lösung anregen.
- 4.6.4 Ein weiteres den Einspruch und die Beschwerde der Beschwerdeführerin stütztes Argument ist die vermeintliche "Bewegungsumkehr" von Beanspruchtem und Stand der Technik gemäß (D1).
- 4.6.5 Wie vorstehende Ausführungen in den Abschnitten 4.6.1 bis 4.6.4 erkennen lassen, liegt (D1) von der Aufgabenstellung her schon auf einer anderen Ebene, da (D1) auf **gegurteten Schrauben** aufbaut und ihr von daher die Problematik des Vorlegens loser Schrauben fremd ist.
- 4.6.6 Der Fachmann, der wiederum die Erfindung nicht kennt, hatte somit keine Veranlassung im Zusammenhang mit (D1), Betrachtungen darüber anzustellen, wie er im Zusammenhang mit losen Schrauben die gestellte Aufgabe lösen kann, vgl. Abschnitte 4.1 und 4.2.

- 4.6.7 Die Beschwerdeführerin pauschaliert in unzulässiger Weise im Argument "Bewegungsumkehr", weil sie die nunmehr beanspruchte erhöhte Zeitverzögerung der Kolbenbewegung **unbeachtet läßt**. Damit wird der Gegenstand, der kinematisch umgekehrt werden soll, zunächst abstrahiert und dann in seiner Wirkungsweise umgekehrt. Eine naheliegende und als nicht erfinderisch anzusehende Bewegungsumkehr setzt aber eine direkte Vertauschung von Bauteilen voraus, nämlich Vertausch z. B. von Rotor-Stator, Ritzel-Zahnstange, Seil-rolle-Seil ... . Die vorherige Abstraktion vor dem Vertausch der Bewegungskomponenten ist nicht mehr als einfache Bewegungsumkehr, sondern als **Neukonstruktion** anzusehen. Dafür gelten aber andere Maßstäbe für die Frage der erfinderischen Tätigkeit, da dann zu berücksichtigen ist, daß der Fachmann aus dem Stand der Technik (D1) nicht in naheliegender Weise zur Vorrichtung des Anspruchs 1 gelangen konnte.
- 4.6.8 Die Kammer kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß bei vorliegendem Sachverhalt der Einwand der naheliegenden Bewegungsumkehr nicht gerechtfertigt ist.
- 4.6.9 Nicht durchzugreifen vermag auch der Hinweis auf ein deutsches Verfahren in Sachen der (D1) und zwar aus den vorstehend in Abschnitten 4.6.1 bis 4.6.8 genannten Gründen.
- 4.6.10 Der von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Einwand, daß in Anspruch 1 ein Hinweis auf ein innerhalb der Drucksäule einfahrendes Teleskopteil "37" fehle, ist gegenüber dem geltenden Anspruch 1 nicht mehr gerechtfertigt, da der erteilte Anspruch 14 Bestandteil des geltenden Anspruchs 1 geworden ist.

4.6.11 Die (D5) wurde schon im Einspruchsbeschuß als irrelevant hingestellt; das bloße Bekanntsein eines **Einzelmerkmals** der Vorrichtung nach Anspruch 1 sagt aber nichts über die Patentfähigkeit der beanspruchten **Merkmalskombination** aus. (D5) ist auf eine **stationäre** Vorrichtung zum Zusammenfügen von Muttern, Beilagscheiben und Schraubenbolzen gerichtet und betrifft damit ein völlig anderes technisches Gebiet als das des Anspruchs 1, wonach eine fahrbare Vorrichtung zum maschinellen Befestigen von Dachdichtungsfolien und zugehörigen Dämmstoffen auf Dächern geschützt sein soll. Wiederum ist nicht erkennbar, daß der Fachmann, der die Erfindung nicht kennt, auf (D5) stoßen würde und ohne erkennbaren Anlaß ein Teilmerkmal herausgreifen und in anderem Zusammenhang verwirklichen sollte.

4.6.12 Festzuhalten ist schließlich noch, daß die Beschwerdeführerin zum geltenden weiter eingeschränkten Anspruch 1 **nicht mehr vorgetragen** hat; vielmehr hat sie nach Aufnahme der Merkmale des erteilten Anspruchs 7 (lt. Zwischenentscheidung Anspruch 6) in den unabhängigen Anspruch ihr Einverständnis erklärt, das Verfahren auf schriftlichem Wege zu beenden, vgl. Eingabe vom 12. März 1996.

4.6.13 In der Zusammenfassung vorstehender Überlegungen kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß der geltende Anspruch 1 rechtsbeständig ist.

4.6.14 Dies gilt auch für die geltenden Ansprüche 2 bis 9.

5. Damit ist die angefochtene Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das Streitpatent in davon abweichendem Rahmen bestehen zu lassen.

6. Die Beschreibung ist, den Anregungen der Kammer folgend, redaktionell geändert worden und insoweit geeignet für die beschränkte Aufrechterhaltung des Streitpatentes.

Weitere **redaktionelle Änderungen** im Rahmen sprachlicher Korrekturen und der Zeichensetzung wurden seitens der Kammer vorgenommen, ohne vorherige Einholung des Einverständnisses des Beschwerdegegners.

### Entscheidungsformel

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Anordnung, das Patent auf der Grundlage der in Abschnitt IV. genannten Unterlagen und mit den in Abschnitt 6. angesprochenen redaktionellen Änderungen aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson